STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN NR. 1

ORTSTEIL BÖCKUM "AM FLUETGRABEN"



RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I., S. 2253). 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der
- Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I., S. 132). 3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
- 4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

§ 4 BauNVO

§ 23 (3) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

- 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche
- und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen.

ANZAHL DER WOHNUNGEN

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN § 9 (1), Nr. 6 BauGB IN WOHNGEBÄUDEN

MASS DER BAUILICHEN NUTZUNG

§ 19 BauNVO 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

§ 22 (2) BauNVO OFFENE BAUWEISE. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE

BERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 23 (1) BauNVO NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1), Nr.2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1), Nr.11 BauGB STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

____ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1), Nr.11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENBEGLEITGRÜN 2) Anlage eines 3 m breiten Grünstreifens

WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1), Nr.16 BauGB WASSERFLÄCHEN

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON § 9 (1), Nr.25a BauGB BÄUMEN UND STRÄUCHERN Auf den Flächen sind standortgemäße Laubgehölze anzupflanzen 1)Integriertes Muldensystem

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON § 9 (1), Nr.25b BauGB BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN- § 9 (1), Nr.21 BauGB DE FLÄCHEN zugunsten der Anlieger

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

SD SATTELDACH

38°-45° DACHNEIGUNG

DREMPEL sind mit einer max. Höhe von 0,70 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Sparrenunterkante.

DACHGAUBEN sind bis zur halben Länge der zugehörigen Hauptdachfläche zulässig.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

FI. 18 FLUR

FLURSTÜCKSNUMMER

___ GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BEMASSUNGEN in Meter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuß des Rates der Stadt Erwitte hat am 22 08. %

gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 25,09,98

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am __pvos. 92 stattgefunden.

Erwitte, den 25.05.48

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 24.40.97 beschlossen. Bürgermeister /

Erwitte, den 25.09.98

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 45.12, 44 bis 42.98 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 04.12, 97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 25.07.98

SATZUNGSBESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 17.03.98 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Erwitte, den 25.09. 88 Schriftführer Blanning

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt wo

Erwitte, den

BEKANNTMACHUNG

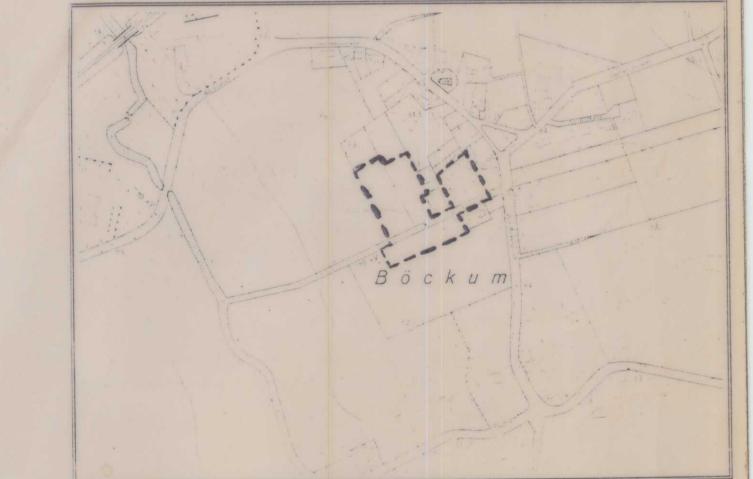
werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 25.09.98

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den 3, 12, 1997 Kreisplaner Glaschla

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzuglich anzuzeigen und die Entdeckungsstatte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz NRW).



STADT ERWITTE

ORTSTEIL BÖCKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"AM FLUETGRABEN"